

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Allgem. Verwaltung, Verwaltungssteuerung		Drucksachen-Nr. 127/2005
		<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlich
		<input type="checkbox"/> Nicht öffentlich
Beschlussvorlage		
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Hauptausschuss	08.03.2005	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Stellenbesetzungsverfahren - externe Stellenbesetzungen

Beschlussvorschlag:

@->

Der Hauptausschuss stimmt dem in der Vorlage dargestellten Verfahrensvorschlag zu.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Ausgangssituation

Die aktuellen Maßnahmen zur Haushaltssicherung umfassen restriktive Personalbewirtschaftungsmaßnahmen.

So gilt zurzeit in der Stadtverwaltung Bergisch Gladbach u.a. ein absoluter Einstellungsstopp; das heißt vakante Planstellen können nicht extern ausgeschrieben und mit externen Bewerberinnen/ Bewerbern besetzt werden. Auch Zeitarbeitsverhältnisse sind grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Dies wurde zuletzt durch Hauptausschussbeschluss vom 12.03.2002 bekräftigt.

Der restriktive Kurs hat in der Vergangenheit erhebliche Personalkosteneinsparungen erbracht. Die Zahl der Beschäftigten konnte deutlich verringert werden.

Handlungsbedarf

Dieser Weg des Personalabbaus (ohne Wegfall von Aufgaben bzw. nachhaltigen Standardabbau) stößt zwischenzeitlich an seine Grenzen.

Insbesondere wenn für unverzichtbare, wieder zu besetzende Stellen Bewerber/innen mit speziellen Ausbildungsvoraussetzungen im Personalbestand fehlen, kann am Einstellungsstopp nicht absolut festgehalten werden.

Sofern es also nicht möglich ist, eine Stelle mit internen Mitarbeitern zu besetzen, eine Wiederbesetzung jedoch als unverzichtbar beurteilt wird, ist ein pragmatischer Verfahrensweg wünschenswert, der im Einzelfall zeitnahe Entscheidungen ermöglicht.

Der Bürgermeister schlägt hierfür folgendes Verfahren vor:

Verfahrensvorschlag

Grundsätzlich ist ein äußerst strenger Prüfungsmaßstab anzulegen und alle Möglichkeiten zur Vermeidung externer Einstellungen auszuschöpfen.

1. Verwaltungsinternes Verfahren

- Zunächst wird bei einer vakant gewordenen Stelle organisatorisch geprüft, ob eine *grundsätzliche* Wiederbesetzung durch organisatorische oder personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann:
 - a) Kann auf die Stelle ganz oder teilweise verzichtet werden? (auch im Hinblick auf eine mögliche Vergabe an Dritte, wenn sich diese als wirtschaftlicher darstellt),
 - b) Kann Personal innerhalb der Fachaufgabe, ggf. auch fachbereichsübergreifend, umgeschichtet werden?
 - c) Kann durch organisatorische Änderungen (Zusammenlegung von Produkten, Produktgruppen etc. unter Ausnutzung von Synergieeffekten) der Personalbedarf gedeckt werden?
 - d) bei Zeitverträgen: Kann die befristete Einstellung durch Ausschöpfen von Vertretungsmöglichkeiten oder Einsatz von Personal aus der Personalreserve vermieden werden?

- Sofern nach Prüfung und Ausschöpfung dieser Möglichkeiten eine Wiederbesetzung dennoch als unumgänglich befunden wurde, eine Besetzung durch interne Kräfte (auch durch Auszubildende, die die strengen Übernahmekriterien erfüllen) jedoch nicht möglich ist, ist ein entsprechender Ausnahmeantrag durch den zuständigen Beigeordneten unter Beifügung einer Stellungnahme des Fachbereiches 1 beim Verwaltungsvorstand einzubringen. Der Antrag muss eine detaillierte, nachvollziehbare Darstellung der Notwendigkeit (auch der Konsequenzen eines Verzichts auf eine Wiederbesetzung) enthalten.

2. Weiteres Verfahren

2.1 Einschaltung der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Haushaltssicherung

Nach Abschluss dieses verwaltungsinternen Verfahrens setzt sich der Bürgermeister in folgenden Fällen unmittelbar mit der Aufsichtsbehörde in Verbindung:

- Für eine Pflichtaufgabe (gesetzlich vorgeschrieben oder vertraglich vereinbart) wird intern nicht vorhandenes Spezialwissen benötigt.
- Die Personaleinstellung kann wirtschaftlich erfolgen, da sie zu 100% bezuschusst wird oder sich durch zusätzliche Einnahmen (ausgenommen Gebühren) vollständig refinanziert.
- Die Einstellung ist zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs unabdingbar, z.B. zur Sicherstellung eines Schichtdienstes oder Bereitschaftsdienstes, bei Schulhausmeistern und Schulsekretariaten.
- Befristete Vertretungen für Mutterschutz, Beurlaubungen, längerfristige Erkrankungen

Durch die Prüfung der Aufsichtsbehörde, die alle finanziell relevanten Entscheidungen der Stadt im Rahmen der Haushaltssicherung besonders kritisch überwacht, ist eine Kontrollinstanz zur Verwaltungsentscheidung gegeben.

(An dieser Stelle sei der Hinweis erlaubt, dass grundsätzlich die Besetzung von Stellen aufgrund der Regelungen der Gemeindeordnung in die Organisationshoheit des Bürgermeisters fällt und es daher einer Mitwirkung des Hauptausschusses nicht zwingend bedarf.)

2.2 Beratung im Hauptausschuss und anschließende Einschaltung der Aufsichtsbehörde

In allen unter Ziff. 2.1 nicht erwähnten Fällen berät der Hauptausschuss bevor die Aufsichtsbehörde eingeschaltet wird.

Dieses Vorgehen kann als ein tragfähiger Kompromiss vorgeschlagen werden. Ein verantwortungsvolles, kooperatives Zusammenwirken von Rat, Verwaltung und Aufsichtsbehörde würde hiermit sichergestellt. <-@

Finanzielle Auswirkungen:	
1. Gesamtkosten der Maßnahme:	
2. Jährliche Folgekosten:	
3. Finanzierung:	
- Eigenanteil:	
- objektbezogene Einnahmen:	
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:	
5. Haushaltsstelle: -	